

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. Walter Aiglsdorfer in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Baldinger & Partner Unternehmens- und Steuerberatung GmbH, Ferrogasse 35, 1180 Wien, betreffend Beschwerde vom 18. Februar 2021 gegen die Bescheide des Finanzamtes Österreich zu Steuernummer ***BF1StNr1*** betreffend Einkommensteuer 2016, Einkommensteuer 2017, Einkommensteuer 2018, Umsatzsteuer 2016, Umsatzsteuer 2017 und Umsatzsteuer 2018 beschlossen:

Die Beschwerde gilt gemäß § 278 Abs. 1 lit. b iVm § 85 Abs. 2 BAO als zurückgenommen.

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

I. Verfahrensgang

Mit folgenden **Steuerbescheiden** wurden die entsprechenden Abgaben im Schätzungswege analog zu den Vorjahren festgesetzt – mangels nachgekommener abgabenrechtlicher Mitwirkungspflicht (*Anmerkung Richter: auch in den Jahren 2015 und 2014 wurden keine Erklärungen abgegeben*):

- < Umsatzsteuer 2016 (Bescheiddatum: 15. Jänner 2021)
- < Umsatzsteuer 2017: (Bescheiddatum: 15. Jänner 2021)
- < Umsatzsteuer 2018: (Bescheiddatum: 14. Jänner 2021)
- < Einkommensteuer 2016: (Bescheiddatum: 15. Jänner 2021)
- < Einkommensteuer 2017: (Bescheiddatum: 15. Jänner 2021)
- < Einkommensteuer 2018: (Bescheiddatum: 14. Jänner 2021)

Mit Eingabe vom 18. Februar 2021 wurde **Beschwerde** gegen diese genannten Bescheide eingereicht (eingelangt bei der belangten Behörde am 19. Februar 2021).

Begründend wurde ausgeführt, dass es dem Beschwerdeführer als Kleingewerbetreibenden

nicht möglich sei, innerhalb der gestellten Frist die Bescheide zu prüfen. Es werde um eine Fristverlängerung bis Ende März 2021 beantragt.

Bis zu diesem Termin würden die entsprechenden Erklärungen beigebracht werden.

Mit **Bescheid-Mängelbehebungsauftrag** vom 2. April 2021 wurde der Beschwerdeführer auf die mangelnde Begründung der Beschwerde hingewiesen. Dieser Mangel sei bis zum 14. Mai 2021 zu beheben. Bei Versäumung dieser Frist würde das Anbringen als zurückgenommen gelten.

Mit **Beschwerdevorentscheidungen** vom 9. Juni 2021 wurde die Beschwerde vom 19. Februar 2021 gegen die Einkommen- sowie Umsatzsteuerbescheide 2016 bis 2018 als zurückgenommen erklärt.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Beantwortung des Mängelbehebungsauftrages vom 2. April 2021 (RSb übernommen am 13.4.2021), Frist 15.5.2021 nicht ausreichend gewesen sei, da weiterhin keine Begründung der Beschwerden nachgereicht worden sei. Die in der Beantwortung erwähnten Steuererklärungen seien bis dato nicht eingelangt.

Sämtliche Bescheide seien am 11. Juni 2021 beim Postamt *****1***** hinterlegt worden (RSb).

Mit **Eingabe vom 14. Juli 2021** (eingelangt bei der belangten Behörde am **16. Juli 2021**) wurde beantragt, die Beschwerde vom 19. Februar 2021 dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorzulegen (**Vorlageantrag**).

Darin sei die Begründung über die tatsächlichen Abgabenschuldigkeiten vollinhaltlich aufrechterhalten worden. Durch die drei aufeinanderfolgenden von der Regierung verfügten Corona-Lockdowns sei ein kaum zu bewältigendes Verwaltungsproblem entstanden. Allerdings sei eine Bewältigung der Aufgabe in Sicht.

Weitere, von der belangten Behörde, übermittelten Unterlagen:

< **Poststempel**: Postaufgabe am 15.7. um 23:37 Uhr (lt. folgender Rechnung)

< **Rechnung** über Postaufgabe (Filiale *****1*****) am 15.7.2021; 23:36:23 (Empfänger Finanzamt Österreich – Vorlageantrag).

< Mit **Eingabe vom 24. März 2022** (FAX) wurden die Steuererklärungen 2016 bis 2018 übermittelt.

< **Mail** des Beschwerdeführers an belangte Behörde (22.9.2022):

„Anbei die eingescannte Sendebestätigung der österreichischen Post AG.

*Ich führe hierzu weiter aus, dass ich von Freitag 11.6.2021 bis incl. Dienstag 15.6.2021 bei meiner Mutter in *****2***** A, Ort war, da sie bereits 82 Jahre alt ist und ich nach dem Ableben meines Vaters der Einzige bin, der sich um sie kümmert.*

Beweis:

Mag. B C

E F

Hinterlegung der Öst. Post AG

meine Aufzeichnungen

Nach meinem Rechtswissen beginnt die einmonatige Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels daher am Tag nach meiner Rückkehr, das ist der 16.6.2021 gewesen.“

< **Ergänzungsersuchen** der belangten Behörde vom 23. September 2022:

*„In der übermittelten Aufgabeform der Post AG mit der Sendungsnummer ***3*** werden als Aufgabedatum und Uhrzeit der 15.07.2021, 23:36:23 angeführt. Die Frist für einen rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag ist am 14. Juli 2021 abgelaufen.*

Bitte weisen sie nach, dass sie am 14. Juni 2021 (Tag der Hinterlegung der Beschwerdevorentscheidungen) nicht an der Abgabestelle anwesend waren (ev. durch eine entsprechende Tankrechnung in Oberösterreich oder ähnliche Nachweise).“

Die Frist zur Beantwortung dieses Schreibens sei bis zum 31.10.2022 festgesetzt worden.

Mit **Vorlagebericht vom 15. Dezember 2022** wurde gegenständliche Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes wurde in der Stellungnahme beantragt, gegenständliche Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

Die Beschwerdevorentscheidungen seien mit 14.06.2021 hinterlegt worden. Die Rechtsmittelfrist sei daher von 14.06.2021 bis 14.07.2021 gewesen. Nach dem Stempel auf dem Kuvert sei das Schriftstück erst nach den Öffnungszeiten der Postfiliale bei einem SB-Automaten eingeworfen worden.

Weiters werde auf das BFG-Erkenntnis RV/5101019/2018 vom 23.07.2018 verwiesen.

Nach Anfrage seitens des nunmehr zuständigen Richters übermittelte die belangte Behörde **Informationen** zu gegenständlichem Verfahrensablauf (Mail vom 2. Jänner 2023).

In der Beschwerde vom 19. Februar 2021 hätte der Beschwerdeführer angegeben, dass er bis Ende März 2021 die USt- und ESt-Erklärungen nachreichen werde.

Am 2. April 2021 sei – nachdem die Abgabenerklärungen nicht nachgereicht worden seien – ein Mängelbehebungsauftrag versendet worden. Dieser Mängelbehebungsauftrag sei nicht beantwortet worden. Nach mehreren Anläufen hätte der Beschwerdeführer eine Steuerberatung mit der Erstellung der Jahreserklärungen beauftragt.

Mit den genannten Zeugen (Frau C und Frau F) sei nicht mehr gesprochen worden.

Mit **Beschluss vom 31. Jänner 2023** wurden dem Beschwerdeführer seitens des zuständigen Richters weiter Fragen übermittelt.

Es werde um Bekanntgabe einer aktuellen Adresse von Frau C ersucht.

Weiters seien Unterlagen vorzulegen, welche nachweisen würden, dass der Beschwerdeführer im besagten Zeitraum in A gewesen sei.

Der Beschwerdeführer wurde auch darauf hingewiesen, dass die Zurücknahmeerklärungen (BVE) der belangten Behörde verfahrensgegenständlich seien und der Bescheid-Mängelbehebungsauftrag vom 2. April 2021 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist beantwortet worden sei.

Mit **Eingabe vom 26. Jänner 2023** übermittelte der Beschwerdeführer hierauf folgendes Schreiben:

Warum auf einer inhaltlichen Entscheidung bestehen bleibe, werde im Schriftsatz, welcher dieser Beantwortung folge, dargelegt werden. .

Frau C sei als Zeugen benannt worden, damit diese die Argumentation des Beschwerdeführers durch ihre Aussagen im Verfahren als zutreffend nachweise.

Beweisthema: zwingende Ortsabwesenheit zur Versorgung der Mutter

Frau C sei die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers (Adresse genannt).

Weiters würde es keine Unterlagen geben, welche dem Ort A zuzuordnen seien (keine Tankrechnungen, keine Einkaufsbelege, ...).

II. Das Finanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt:

Auch wenn es gegenständlich dem Beschwerdeführer nicht zweifelsfrei gelungen ist, den Nachweis zu erbringen, dass er zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beschwerde vorentscheidungen nicht an der Abgabestelle anwesend gewesen ist, so wird hier im Zweifel zu Gunsten des Beschwerdeführers geurteilt.

In seinen Eingaben im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat er doch glaubhaft dargestellt, dass er zwingend bei seiner Mutter in A gewesen ist.

Der am 14. Juli 2021 datierte und am 16. Juli 2021 bei der belangten Behörde eingebrachte Vorlageantrag ist demnach **als rechtzeitig eingebracht** zu beurteilen.

Von der beantragten Einvernahme der genannten Zeugin kann demnach abgesehen werden, da diese ja die Abwesenheit von der Abgabestelle bestätigen sollte.

Aber auch damit führt die Eingabe nicht zum gewünschten Ergebnis des Beschwerdeführers.

Wie schon im Beschluss des Gerichts vom 31. Jänner 2023 dargestellt, sind die „Zurücknahmeerklärungen“ (BVE) verfahrensgegenständlich.

Der Beschwerdeführer hat den Bescheid-Mängelbehebungsauftrag vom 2. April 2021 nicht innerhalb der darin angeführten Frist beantwortet.

Somit wurden die Beschwerden in rechtrichtiger Weise als zurückgenommen erklärt.

Die Erstbescheide hinsichtlich Einkommensteuer und Umsatzsteuer der Jahre 2016, 2017 und 2018 erfolgten nach einem Schätzungsauftrag. Es wurden keine Erklärungen abgegeben. Die im Bescheid-Mängelbehebungsauftrag angeführten Mängel der Beschwerde wurden nicht beseitigt.

2. Beweiswürdigung:

< **Übernahmebestätigung (RSb):**

Gegenständliche Beschwerdeentscheidungen betreffend die Jahre 2016 bis 2018 vom 9. Juni 2021 wurden nachweislich am 11. Juni 2021 (ein Freitag) an der Abgabestelle ***1*** hinterlegt.

Als Beginn der Abholfrist wurde das Datum 14. Juni 2021 (ein Montag) angeführt.

< **Antrag auf Entscheidung** der Beschwerde durch das Bundesfinanzgericht (Vorlageantrag): Dieser Vorlageantrag wurde mit 14. Juli 2021 datiert. Laut Stempel FAÖ Postfach 260 langte dieser Antrag tatsächlich am **16. Juli 2021** beim Finanzamt Österreich ein.

< Vom Beschwerdeführer wurde der **Poststempel** sowie die **Rechnung** über die Postaufgabe des Vorlageantrages vorgelegt.

- Entrichtung Gebühr iHv 3,15 €; Sendung an das Finanzamt Österreich (Strichcode ***4***).
Lt. handschriftlicher Anmerkung am 15.7. um 23:37 Uhr erfasst

- Beleg über Postaufgabe in der Filiale ***1***: Datum 15.07.2021 / Uhrzeit 23:36:23
Sendungsnummer ***3***; Empfänger Finanzamt Österreich (Vorlageantrag)

< Lt. Recherche des Richters sind die **Öffnungszeiten** der Postfiliale ***1***: Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr (***5***).

< In einem **Ersuchen um Ergänzung** vom 23. September 2022 wurde der Beschwerdeführer seitens der belangten Behörde ersucht, einen **Nachweis** über die Abwesenheit an der Abgabestelle am 14. Juni 2021 vorzulegen.

Diesem Ersuchen folgte keine weitere Eingabe.

< Im **Vorlagebericht** (ist auch dem Beschwerdeführer zugegangen) wurde klar angeführt, dass gegenständlicher Vorlageantrag als verspätet zu werten ist. Es ist Sache der Partei, eine entsprechende Rechtzeitigkeit nachzuweisen.

< Mit Schreiben vom **26. Februar 2023** stellte der Beschwerdeführer glaubhaft dar, dass er zwangsweise bei seiner Mutter gewesen ist.

< Mit **Bescheid-Mängelbehebungsauftrag** vom 2. April 2021 wurde der Beschwerdeführer auf die mangelnde Begründung der Beschwerde hingewiesen. Als Frist zur Mängelbehebung wurde darin das Datum 14. Mai 2021 genannt. Dieses Schreiben wurde nicht beantwortet. Auch nach dem Beschluss des Richters vom 31. Jänner 2023 gab der Beschwerdeführer hierzu nicht bekannt, dass er diesen Auftrag nicht erhalten hätte. Auch in früheren Eingaben (auch des Steuerberaters) wurde dies nie eingewendet.

< Mit **Beschwerdeentscheidungen** vom 9. Juni 2021, also lange nach Ablauf der oben genannten Frist (14. Mai 2021), wurde die Beschwerde als zurückgenommen erklärt.

3. Rechtliche Würdigung:

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Zurücknahmeerklärung)

Gemäß § 250 Abs. 1 BAO hat die Bescheidbeschwerde zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;*
 - b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;*
 - c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;*
 - d) eine Begründung*
- [...]*

Gemäß § 85 Abs. 2 BAO berechtigen Mängel von Eingaben (Formgebrechen, inhaltliche Mängel, Fehlen einer Unterschrift) die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung; inhaltliche Mängel liegen nur dann vor, wenn in einer Eingabe gesetzlich geforderte inhaltliche Angaben fehlen. Sie hat dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

Der Beschwerdeführer hat am 18. Februar 2021 ein Schreiben mit folgendem Inhalt übermittelt (Beschwerde):

„Hinsichtlich aller in der Folge genannter Bescheide mit Bescheiddatum 15. Jänner 2021 und 14. Jänner 2021 (USt und ESt 2016 bis 2018) erhebe ich Beschwerde.

Da die angefochtenen Bescheide innerhalb einer Woche zugestellt wurden, ist es mir als Kleingewerbetreibenden nicht möglich, diese innerhalb der gestellten Frist zu prüfen. Die Beschwerde erfolgt sohin in Verbindung mit einem Fristerstreckungsantrag, um die Bescheide ordnungsgemäß abarbeiten zu können. Eine Fristverlängerung bis Ende März 2021 erscheint angemessen. Festgestellt wird, dass die im Schätzungsweg erstellten Bescheide nicht den tatsächlichen steuerlichen Gegebenheiten entsprechen. Es werden demnach bis zum obigen Termin die USt- und ESt-Erklärungen beigebracht werden, um die tatsächliche Abgabepflicht berechnen zu können.“

Gegenständlicher Beschwerde fehlten also sowohl

- die Erklärung, in welchen Punkten die Bescheide angefochten werden;
- die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- eine Begründung

Nachdem zum oben genannten Datum (Ende März 2021) keine weitere Begründung (Erklärungen) nachgereicht wurde, übermittelte die belangten Behörde mit Datum 2. April 2021 einen **Bescheid-Mängelbehebungsauftrag**. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, bis zum 14. Mai 2021 jedenfalls eine Begründung nachzureichen. Bei Versäumung dieser Frist, gilt das Anbringen als zurückgenommen.

Der Beschwerdeführer hat auf dieses Schreiben **nicht** reagiert.

Somit hat die belangte Behörde oben genanntes Einbringen („Beschwerde“) mit Beschwerdeverentscheidung vom 9. Juni 2021 als zurückgenommen erklärt; also ebenfalls wiederum weit nach dem oben genannten Datum. Der Beschwerdeführer hatte ausreichend Zeit, die Mängel seiner Beschwerde zu beseitigen. Dies ist allerdings nicht geschehen. Eine weitere Verlängerung der Beschwerdefrist wurde ebenfalls nicht eingebracht.

Die weitere Vorgehensweise ist klar durch gesetzliche Bestimmungen vorgegeben:

§ 85 Abs. 2 BAO: ... dass die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

Das heißt also, wenn entgegen der Ansicht der belangten Behörde, der darauffolgende Vorlageantrag als rechtzeitig eingebracht zu werten ist, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass dem Beschwerdeführer jedenfalls ausreichen Frist zur Begründung bzw. zur Übermittlung der Steuererklärungen eingeräumt wurde. Die Frist wurde mit Datum 14. Mai 2021 bestimmt; die Beschwerdeverentscheidung wurde erst am 9. Juni 2021 abgefertigt.

Grundsätzlich hätte der Beschwerdeführer die Steuererklärungen bereits Jahre vorher einreichen müssen. *Gemäß § 134 BAO sind diese bis zum Ende des Monats Juni (bei elektronischer Übermittlung) jeden Folgejahres einzureichen.*

Unter Beachtung dieser klaren Bestimmungen war spruchgemäß zu entscheiden.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision):

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da sich die Rechtsfolge im Falle der Nichtbefolgung eines Mängelbehebungsauftrages unmittelbar aus § 85 Abs. 2 BAO ergibt, liegt hier keine Rechtsfrage vor, der gemäß Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Rechtslage ist eindeutig im Sinne des Beschlusses des VwGH vom 28.5.2014, Zl. Ro 2014/07/0053. Die ordentliche Revision ist daher im vorliegenden Fall nicht zulässig.

Wien, am 3. Mai 2023